

SATZUNG

über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der Gemeinde Grainau

— Abstandsflächensatzung —

Vom 11.04.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die räumlichen Geltungsbereiche

- a) der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Gärten und Einfriedungen für den innerörtlichen Bereich der Gemeinde Grainau — Ortsgestaltungssatzung 1 — (OGS 1) in der jeweils gültigen Fassung und
- b) der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Gärten und Einfriedungen für die außerhalb des innerörtlichen Bereichs gelegenen Gebiete der Gemeinde Grainau — Ortsgestaltungssatzung 2 — (OGS 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Abstandsflächentiefe

- (1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) beträgt die Abstandsfläche außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m.
- (2) Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Abs. 1 beachtet.

§ 3 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Abweichungen

In Baugenehmigungsverfahren können von den Bestimmungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben kann die Gemeinde Abweichungen ermöglichen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2021 außer Kraft.

Grainau, den 11.04.2022

Gemeinde Grainau



Stephan Märkl
1. Bürgermeister

